

Abschrift. Berlin, den 30. Mai 1934.

Film-Prüfstelle Berlin.

Kammer B. Prüf-Nr. 5906.

N i e d e r s c h r i f t

betrifft den Bildstreifen:

Anwesend:

"S o h i e b e r"

a) als Vorsitzende: Frl. Wachsheim

b) als Beisitzer:

Herr von Reinsberg

• Dr. Jacobs

• Heuser

• Graf. Lampe.

Ursprungsfirma: Nationale
Schauspiel-Gesellschaft, Leipzig.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt.

34 m .

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch
vor Jugendlichen.

Der unauverlässige erklärte, dass die Deutschen aus dem Volga-
gebiet nicht nach Deutschland hereingelassen werden können, weil Gefahr
besteht, dass sie die Leichen, die im Volga-Gebiet herrschen, einschleppen.

Die Ostjuden schmuggeln sich in der Regel ohne Pass über die Grenze.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Z n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reich wird v e r b o t e n .

Bewachtungsgründe:

Der Bildstreifen zeigt in Trickbildform wie Ostjuden die deut-
sche Grenze überschreiten, während die Volgadeutschen trotz der Hun-
gernot in Russland nicht nach Deutschland gelassen werden, während im

Gegensatz dazu die nach Deutschland hereingelassenen Ostjuden sich
in Deutschland bereichern. Der Film reißt in hetzerischer Weise die
Massnahmen der Regierung herunter, er hat ausserdem eine antisemitische

Tendenz. Er ist daher geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit
zu gefährden.

W a c h s e i m .